

Erbrechtsprozess konkret

Teil I: Teilungsklage

St. Galler Erbrechtstagung vom 20. November 2025
Hotel Marriott, Zürich

RAin Barbara Lautenschlager, LL.M.
RA Dr. iur. et lic. phil. Niklaus Lüchinger
Steinbrüchel Hüssy Rechtsanwälte, Zürich

1. Vorbemerkungen
2. Rechtsbegehren
3. Prozessabstandserklärung
4. Verhältnis der *actio duplex* zur Widerklage
5. Teilungs- und Zuweisungskompetenz des Gerichts
6. Streitwert und Prozesskostenverteilung
7. Entscheiddispositiv
8. Hinweise auf weiterführende Literatur

1. Vorbemerkungen

- Auflösung der Zwangsgemeinschaft | Erbteilung:
 - Einvernehmliche Teilung: Grundsatz der freien, privaten Erbteilung.
 - Gerichtliche Teilung: Erbteilungsprozess vor staatlichem Gericht oder Schiedsgericht (Art. 179 Abs. 4 IPRG; Art. 358 Abs. 2 ZPO).
- Gesetzliche Grundlage (Art. 604 Abs. 1 ZGB).
- Grundsätzlich keine Frist (unverjährbar und unverwirklar), ABER ...
- Anwendung der ZPO in unveränderter Form.
- Aktivlegitimation des Willensvollstreckers?

2. Rechtsbegehren

Grundlagen

- Dispositions- und Verhandlungsmaxime anwendbar (Art. 58 Abs.1 und Art. 55 Abs. 1 ZPO).
- Klage auf «*Teilung der Erbschaft*» | subjektiv-partiell | objektiv-partiell möglich.
- Gestaltungsklage (Art. 87 ZPO): Die klagende Partei verlangt die Begründung, Änderung oder Aufhebung eines bestimmten Rechts oder Rechtsverhältnisses.
- Feststellungsbegehren gemäss Rechtsprechung zulässig.
- Anträge betreffend Losbildung | -ziehung oder gerichtliche Versteigerung gemäss Rechtsprechung erforderlich.
- Sog. Soultès (ca. 10% gemäss Rechtsprechung zulässig).

2. Rechtsbegehren

Abstrakte Begehren

«Es sei der Nachlass der am [Todesdatum] mit letztem Wohnsitz in Z. verstorbenen Frau Meier zu teilen.»

«Es sei der Kläger unter Erhalt von Nachlasswerten im Betrag seiner Erbquote von [Quote] aus der Erbengemeinschaft der am [Todesdatum] mit letztem Wohnsitz in Z. verstorbenen Frau Meier zu entlassen.»

- Gemäss bisheriger grosszügiger Praxis des Bundesgerichts zulässig (insbesondere bei Stufenklagen).
- Bei erblasserischen oder gesetzlichen Teilungsvorschriften ist ein spezifiziertes Zuweisungsbegehren erforderlich.

2. Rechtsbegehren

Konkrete Begehren

1. *Es sei der Nachlass des am [Datum] verstorbenen [Name Erblasser] festzustellen, d.h. es sei festzustellen, dass der Nachlass die folgenden Aktiven und Passiven umfasst:
[Auflistung der Vermögenswerte; kein Verweis auf Inventar/
Klagebeilage]*
2. *Es sei festzustellen, dass der Kläger an diesem Nachlass zu einem Drittel berechtigt ist.*
3.
 - 3.1. *Es sei der Nachlass zu teilen:*
 - 3.2. *Es seien drei gleichwertige Lose zu bilden [Anpassung bei ungleichen Erbquoten]. Sodann sei den Parteien Frist anzusetzen, um sich über die Zuweisung der Lose zu einigen.
Eventualiter seien die Lose durch Losziehung des Gerichts den Erben zuzuweisen.*

2. Rechtsbegehren

Konkrete Begehren

....

3.3. *Für die folgenden, den Wert eines Loses übersteigenden erblasserischen Grundstücke sei die Versteigerung unter den Parteien, eventualiter die öffentliche Versteigerung anzuordnen, und es der Steigerungserlös zu gleichen Teilen den drei Losen zuzuweisen:*

[Auflistung der Vermögenswerte]

4. *Es sei der Kläger von allen Erbschaftspassiven zu entlasten, die nicht gemäss Rechtsbegehren 3.2. seinem Los zugewiesen werden.*

2. Rechtsbegehren

Auskunft

Ev. zusätzliche Rechtsbegehren (Auskunft, u.U. auch Ungültigkeit, Ausgleichung/Herabsetzung etc.):

- «1. Es seien die Beklagten zu verpflichten, dem Kläger umfassend Auskunft zu erteilen und die entsprechenden Unterlagen offenzulegen über ihre sämtlichen finanziellen Verhältnisse zum Erblasser, insbesondere über die von diesem erhaltenen Schenkungen, Erbvorbezüge, Darlehen und Vermögensübernahmen.*
- 2. Die Zuwendungen des Erblassers an die Beklagten seien festzustellen, als ausgleichungspflichtige Zuwendungen zu erklären und gegenüber dem Kläger zur Ausgleichung zu bringen.»*

3. Prozessabstandserklärung

Grundsatz

Notwendigkeit des Einbezugs aller Erben:

- Jeder Erbe ist einzeln aktivlegitimiert (Art. 604 Abs. 1 ZGB).
 - Die nicht klagenden Erben bilden eine notwendige passive Streitgenossenschaft (Art. 70 ZPO).
- Ergebnis: Einbezug sämtlicher Erben in das Verfahren.

3. Prozessabstandserklärung (Unechte) Ausnahme

- Zweck und Begriff des Prozessabstandes:
 - Keine gesetzliche Grundlage. Anerkannt von Rechtsprechung und Lehre.
 - Der nicht prozesswillige Erbe entzieht sich der aktiven Teilnahme am Verfahren.
 - Der Prozessabstand ist keine Klageanerkennung!
- Form und Rechtsnatur:
 - Keine Formvorschrift. Kann auch zu Protokoll gegeben werden.
 - Einseitige prozessuale Willenserklärung gegenüber dem Gericht (umstritten, ob auch nur gegenüber Miterben möglich).

3. Prozessabstandserklärung (Unechte) Ausnahme

- Zeitpunkt des Prozessabstands:
 - Ab wann kann der Prozessabstand erklärt werden?
 - Bis wann kann der Prozessabstand erklärt werden?
- Widerruf der Prozessabstandserklärung?
 - Grundsatz: Kein Widerruf (Art. 52 ZPO: Treu und Glauben). Insbesondere kein Widerruf bei Einreichung der Klageantwort durch einen Miterben.
 - Ausnahme: Widerruf möglich bei Änderungen der Anträge durch den Kläger (oder einen mitbeklagten Erben), sei es nach der Schlichtungsverhandlung oder durch Klageänderung.

3. Prozessabstandserklärung (Unechte) Ausnahme

- Zivilprozessuale Wirkung des Prozessabstandes:
 - Abstandserklärung hat keine Auswirkungen auf das materielle Recht.
 - Keine Reduktion der passiven Streitgenossenschaft: Im Rubrum sind weiterhin sämtliche Erben aufzuführen.
 - Massgebend ist in erster Linie der Wortlaut der Prozessabstandserklärung.
 - Zustellungen (Vorladungen, Verfügungen und Eingaben der anderen Parteien, Urteil).
 - Kostenpflicht umstritten. I.d.R. keine in ZH und GR.
 - Kontroverse Frage: Können einem abstandnehmenden Erben im Erbteilungsprozess Nachlasswerte zugesprochen werden?

3. Prozessabstandserklärung (Unechte) Ausnahme

- Mögliche Formulierung der Abstandserklärung:
 - Die Erklärung muss klar und eindeutig sein (BGE 113 II 140; E. 2c; BGer, 5A_809/211, 15.3.2011, E. 2.4.22)
 - Abstand gilt auch für Folgeinstanz, wenn nicht anderslautende Erklärung.
 - Vorschlag von Sutter-Somm/Ammann:
«Der/die Beklagte Nr. ?? erklärt – vorbehältlich von Klageänderungen oder Vergleichsverhandlungen – den Prozessabstand und anerkennt das Urteil, wie auch immer es ausfallen möge, vorbehältlich der Ergreifung von Rechtsmitteln – als verbindlich.»
 - Die Erklärung muss die Unterwerfung unter das Urteil, wie es auch immer ausfallen möge, beinhalten.
 - Warum der Vorbehalt von Vergleichsverhandlungen?

3. Prozessabstandserklärung (Unechte) Ausnahme

- Was ist vor Abgabe einer Abstandserklärung zu überlegen?
 - Inhalt der Erklärung: Von einer pauschalen Erklärung ist abzuraten. Klageänderung und Rechtsmittel sind vorzubehalten.
 - Zeitliche Überlegungen: Vor einer zu frühen Abstandserklärung ist in der Regel abzuraten.
 - Kostenüberlegungen: Je später der Abstand erklärt wird, desto grösser ist das Risiko, mit Prozesskosten belegt zu werden.

4. Verhältnis der *actio duplex* zur Widerklage

Die Erbteilungsklage als doppelseitige Klage

- Herkömmliche Meinung:
 - *actio duplex*: Die beklagten Erben können eigene materielle Rechtsbegehren stellen, ohne förmliche Widerklage erheben zu müssen.
 - Die Beklagten können aber auch Widerklage erheben.
 - Die beklagte Partei hat die Wahl, ob sie Gegenrechtsbegehren stellen oder Widerklage erheben will.
- Diese drei Lehrsätze sind ins Wanken geraten. Kontrovers ist der Streitgegenstand der Erbteilungsklage.

4. Verhältnis der *actio duplex* zur Widerklage

Streitgegenstand

- **Auffassung 1** (insb. Sutter-Somm, Ammann):
 - Streitgegenstand der Erbteilungsklage ist nur die Liquidation des klägerischen Erbanteils.
 - Gegenrechtsbegehren sind nur zur Liquidierung der klägerischen Erbquote zulässig. Zur Zuteilung der eigenen Erbquote ist Widerklage zu erheben.
 - Die Widerklage fällt beim Klagerückzug nicht dahin. Der Gerichtsstand bleibt bestehen (Art. 14 Abs. 2 ZPO).

4. Verhältnis der *actio duplex* zur Widerklage

Streitgegenstand

- **Auffassung 2** (insb. Antognini, OGer Aargau vom 12.9.2023, OR.2003.50402, E.3.2.4):
 - Der Streitgegenstand der Erbteilungsklage erfasst den gesamten zu teilenden Nachlass, nicht bloss den klägerischen Teilungsanspruch.
 - Eine Erbteilungswiderklage ist daher ausgeschlossen.
 - Die Gegenrechtsbegehren der Beklagten sind selbständiger Natur und fallen beim Klagerückzug nicht dahin.

4. Verhältnis der *actio duplex* zur Widerklage

Auswirkungen der Unterscheidung

- Bei Rückzug der Klage:
 - Fallen Gegenrechtsbegehren dahin, nicht aber Widerklagen (herkömmliche Meinung und Amann, Sutter-Somm).
 - Bei Rückzug der Klage bleiben Gegenrechtsbegehren bestehen, sofern sie sich nicht bloss auf die Klagebegehren beziehen (Antognini, Obergericht AG).
- Bei Erhebung einer Widerklage fällt ein Gerichtskostenvorschuss an (Art. 98 ZPO).
 - Sind auch Gegenrechtsbegehren vorschusspflichtig? Die Meinungen sind geteilt (BGer 5a_108/2023 vom 20.9.2023, E.5.2; ablehnendes Kantonsgericht Wallis, 4.11.2009, ZWR 2010, S. 244 ff.; Cour de Justice GE, 7.11.2023, ACJC/1494/2023, E. 2.1.2).

4. Verhältnis der *actio duplex* zur Widerklage

Würdigung

Beide Auffassungen sind in sich kohärent und vertretbar:

- Auffassung 1 überzeugt mehr, wenn das Klagebegehren nur auf den Erbanteil des Klägers bezogen ist.
- Auffassung 2 hat einen starken materiellrechtlichen Bezug und überzeugt insbesondere bei einem Begehren, das generell auf Teilung des Gesamtnachlasses geht.
- Beide Auffassungen führen zum selben Ergebnis bei einem Klagerückzug.
- Auffassung 2 kann für die Beklagten, die nur Gegenrechtsbegehren stellen, vorteilhafter sein (u.U. keine Bevorschussung der Gerichtskosten).
- Was ist einem Beklagten zu raten? Gegenrechtsbegehren oder Widerklage?

5. Teilungs- und Zuweisungskompetenz des Gerichts | Rechtsprechung

BGE 143 III 425

- Teilungskompetenz | Zuweisungskompetenz
- Grundsatz der Anspruchsgleichheit (durch Zufall?)
- Grundsätzlich keine richterliche Zuweisungskompetenz
- Ausnahmen:
 - Teilungsvorschrift gemäss Gesetz
 - Teilungsvorschrift gemäss Verfügung (Testament oder Erbvertrag)
 - Einigung unter den Erben

5. Teilungs- und Zuweisungskompetenz des Gerichts | Rechtsprechung

Losbildung | Losziehung in der Praxis (BGE 143 III 425):

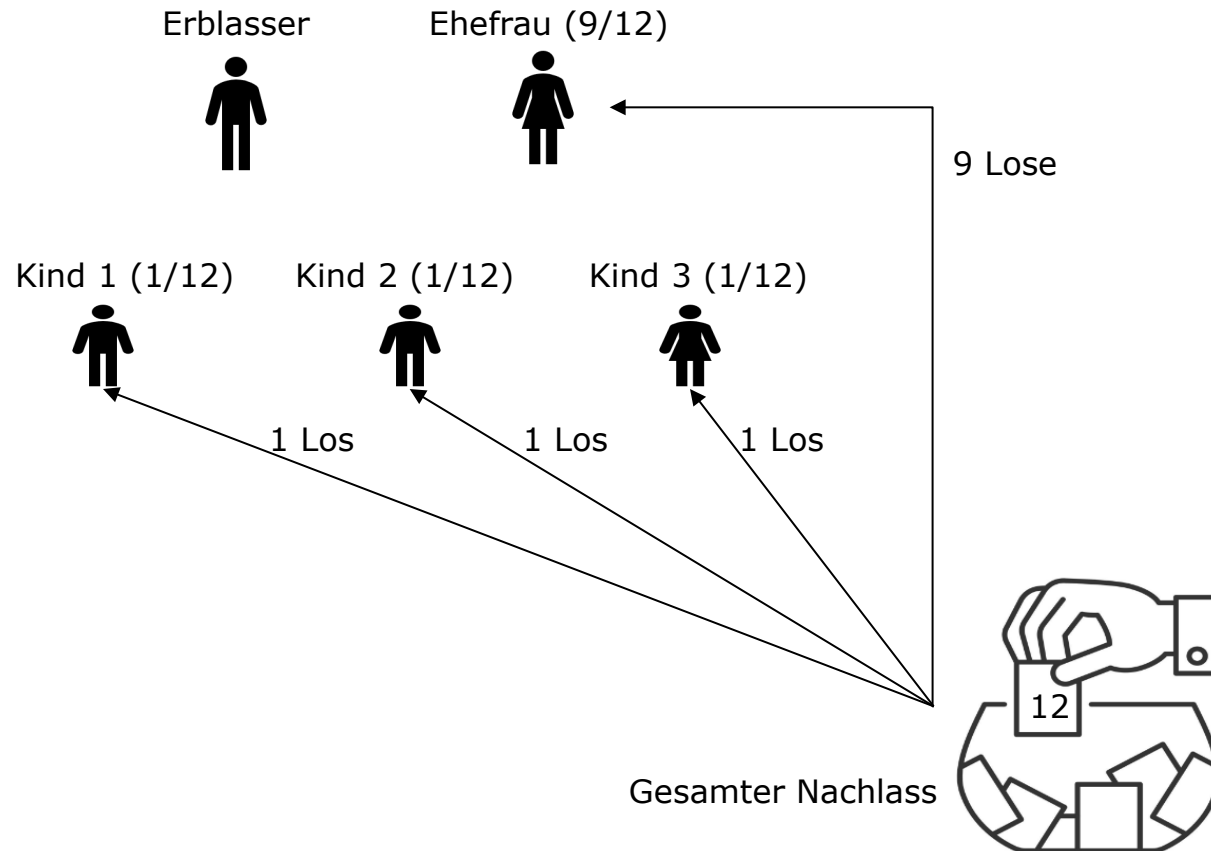
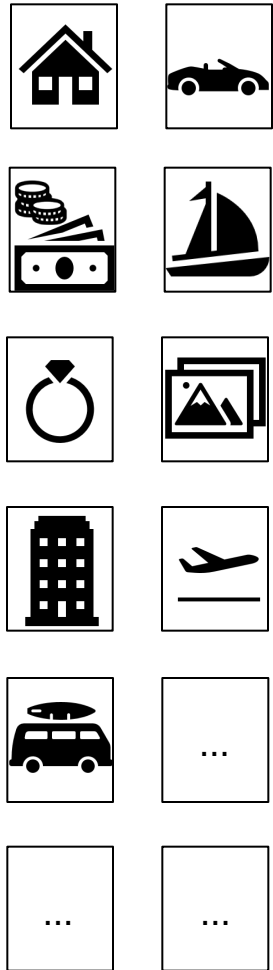
- Vornahme der Losbildung auf Parteiantrag.
- «wertgleiche Häuflein mit dem kleinsten gemeinsamen Nenner».
- Unterbreiten eines Zuweisungsvorschlages.
- Losziehung.

Konsequenz:

- Zu grosse Vermögenswerte (insb. Liegenschaften, Kunstsammlungen u.ä.) müssen versteigert werden.
- Ungleiche bzw. kleine Erbquoten.
- Nachlass enthält wenige, wertvolle Gegenstände.

5. Teilungs- und Zuweisungskompetenz des Gerichts | Rechtsprechung

Losbildung und -ziehung (Beispiel):



5. Teilungs- und Zuweisungskompetenz des Gerichts | Rechtsprechung

Schlussfolgerungen aus BGE 143 III 425:

- Keine Praxisänderung in Sicht.
- Nachlassplanung (u.a. güterrechtliche Vorschlagszuweisung, erblasserische Teilungsvorschriften, Pflichtteilsvermächtnisse, lebzeitige Zuwendungen, Schiedsklausel).
- Anträge auf Zuweisung von Nachlassgegenständen und Begründung in den Rechtschriften unnötig.
- Einigung unter den Erben wird ev. gefördert (Instruktionsverhandlungen durch das Gericht).

6. Streitwert und Prozesskostenverteilung

Streitwert (Art. 91 ZPO)

- Herrschende Meinung:
 - Streitwert = Wert des eingeklagten Erbteils.
 - Wenn Teilungsanspruch insgesamt streitig: Streitwert ist der Gesamtwert des zu teilenden Nachlasses.
- Abweichende Meinung:
 - Streitwert = Nettowert des gesamten Nachlasses (Sutter-Somm/Lötscher).
- Sonderfälle:
 - Wenn Feststellung des Nachlasses beantragt wird und vorab die güterrechtliche Auseinandersetzung durchgeführt werden muss: Streitwert = eheliches Nettovermögen (OGer ZH Urteil vom 19.12.2022, LB 200044, E. 6.1.1).

6. Streitwert und Prozesskostenverteilung

Streitwert (Art. 91 ZPO)

- Erhöhung des Streitwertes, wenn die Erhöhung von Anrechnungswerten (z.B. von Liegenschaften) geltend gemacht wird (OGer ZH, Urteil vom 19.12.2022, LB 200044, E.6.1.1).
- Regel: Abstellen auf den Nettowert (BGer, 5A_398/2018, E.4.1).
- Ausnahme: Abstellen auf den Bruttowert, wenn kleine Nettowerte zu einem Missverhältnis zwischen Aufwand und Verantwortung des Gerichts und der Rechtsvertreter führt (Tendenz in der Rechtsprechung).

6. Streitwert und Prozesskostenverteilung

Kostenverteilung

- Art. 106 Abs. 1 ZPO: Kosten werden der unterliegenden Partei auferlegt.
- Art. 106 Abs. 2 ZPO: Obsiegt keine Partei vollständig, werden die Kosten nach dem Ausgang des Verfahrens verteilt.
- Art. 107 Abs. 1 lit. f ZPO: Kostenverteilung nach Ermessen bei Vorliegen besonderer Umstände.
- Diese Regeln gelten auch für die Zusprechung der Parteientschädigung.
- In den meisten Fällen kann von einem vollständigen Obsiegen bzw. Unterliegen nicht gesprochen werden, insbesondere wenn Gegenrechtsbegehren nur die Liquidationsmodalitäten des klägerischen Erbanteils betreffen.

6. Streitwert und Prozesskostenverteilung

Kostenverteilung

- Verteilung nach Ermessen (Art. 107 Abs. 1 ZPO,) dürfte die Regel sein (Z.B. OGer ZH, ZR 114 (2015), Nr. 8, S. 39 ff.).
- Es gibt Sonderfälle, in welchen nach Art. 106 ZPO vorzugehen ist: z. B: ist Verlierer, wer sich der Teilung grundsätzlich, aber zu Unrecht widersetzt. Umgekehrt obsiegt der Beklagte, der zu Recht den Teilungsaufschub beantragt hat.
- Bei vorgelagerter güterrechtlicher Auseinandersetzung: Ein Teil der Kosten (z.B. 1/3) kann gleichmässig unter den Parteien verteilt werden (OGer ZH, Urteil LB 200044 vom 19.12.2022, E. 6.1.1.).
- Unnötige Kosten sind dem Verursacher aufzuerlegen (Art. 108 ZPO).
- Kostenverteilung bei Abstandserklärung: Keine einheitliche Praxis.

7. Entscheiddispositiv

Beispiel

Das Gericht erkennt:

1. Der für die Prozessparteien massgebliche Nachlass von XX, geb. tt.mm.jjjj., gestorben am tt.mm.jjjj., wohnhaft gewesen in M., besteht aus folgenden Aktiven und Passiven:
[detaillierte Aufstellung sämtlicher Aktiven und Passiven mit Bewertung]
2.
 - 2.1. Der Erbteil des Klägers und der beiden Beklagten beträgt je 1/3 des Nachlasses des Erblassers.
 - 2.2. Die effektiven Ansprüche der Erben setzen sich wie folgt zusammen:

	Kläger	Beklagte 1	Beklagte 2
1/3-Erbanteil	3'801'028	3'801'028	3'801'028
Offene Rechnung	0	14'020	0
Darlehen	-894'000	-297'000	0
Ausgleichung	-24'000	-377'621	0
Kontokorrentschuld		-25'610	0
Anspruch	2'883'028	3'114'817	3'801'028

7. Entscheiddispositiv

Beispiel

3.

3.1. Es wird gerichtlich die öffentliche Versteigerung der folgenden erblasserischen Grundstücke angeordnet, soweit sie nicht bereits vorgängig durch die Parteien freihändig verkauft wurden. Dabei wird den Erben das Mitsteigern unter Anrechnung an ihren (zum Verkehrswert geschätzten) Erbteil ermöglicht.

Die Modalitäten und der Ablauf der Versteigerung werden nach Rechtskraft des Entscheides separat festgelegt.

4.

4.1. Der in den Nachlässen vorhandene Hausrat sowie die Wertsachen sind in der Schätzung AO. vom 25.02., 25.03., 15.04.2019 aufgelistet (Beilage zur Eingabe M. vom 10. Mai 2019 [nachfolgend Schätzung]; vgl. auch Dispositiv Ziff. 1 hiervor betr. Bewertung). Die Gegenstände und Wertsachen sind in der Schätzung nummeriert von 1-373.

4.2. Soweit sich unter dem Hausrat zwei mit C. bzw. R. angeschriebene Silberbesteckservice befinden, gehen diese ohne Anrechnung an die Beklagte 1 und an die Beklagte 2.

7. Entscheiddispositiv

Beispiel

4.3.

4.3.1. Im Übrigen werden die Gegenstände und Wertsachen gemäss Schätzung intern unter den Miterben versteigert. Der Erlös fällt in die Erbschaft. Die Modalitäten und der Ablauf der Versteigerung werden nach Rechtskraft des Entscheides separat festgelegt.

4.3.2. Nicht ersteigerte Gegenstände werden verwertet.

Der Verkauf erfolgt zum bestmöglichen Preis; der Verkauf erfolgt auch dann, wenn der Schätzwert gemäss Schätzung nicht erreicht wird.

Die innert Frist nicht verkauften Gegenstände werden entsorgt oder allenfalls innert Monatsfrist einer Brockenstube oder einer gemeinnützigen Organisation übergeben. Der Erbenvertreter entscheidet endgültig.

Der Nettoerlös (Verkaufspreis abzüglich Kosten für die Verwertung) fällt in die Erbschaft.

7. Entscheiddispositiv

Beispiel

5.

5.1. Die Gerichtskosten bestehen aus:

a)	der Entscheidgebühr von	Fr. 51'000.00
b)	den Kosten der Beweisführung von	Fr. 11'911.05
	Total	Fr. 62'911.05

5.2. Die Gerichtskosten werden zunächst mit dem aus den Nachlässen geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 10'000.00 verrechnet.

5.3. Die restlichen Verfahrenskosten von Fr. 52'911.05 werden den Parteien zu je einem Drittel mit Fr. 17'637.00 auferlegt und mit dem Kostenvorschuss des Klägers von Fr. 35'000.00 verrechnet.

Die Beklagte 1 und die Beklagte 2 haben dem Kläger je Fr. 8'681.50 direkt zu ersetzen und je Fr. 8'955.50 an die Gerichtskasse Q. zu bezahlen.

6. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

8. Hinweise auf weiterführende Literatur

- AMANN DARIO, Die Erbteilungsklage im schweizerischen Erbrecht, unter besonderer Berücksichtigung der Kompetenzen des Erbteilungsgerichts (*de lege lata* und *de lege ferenda*), Diss. Basel, Zürich/St. Gallen 2020
- AMANN DARIO, Erbrechtliche Klagen und Verfahren – Gutachten zu Handen des Bundesamtes für Justiz im Rahmen der Erbrechtsrevision III vom 14. Juli 2024
- ABT DANIEL, Prozessuale Erbteilung: Zufallsentscheid oder Zuweisungskompetenz?, dRSK 2017
- ABT DANIEL, Der Erbteilungsprozess als Ultima Ratio – praxisrelevante Aspekte zur Planung und Abwicklung, *successio* 2022, S. 300
- ANTOGNINI DANIEL, Die Teilungsklage des schweizerischen Erbrechts, Diss. Zürich 2022

8. Hinweise auf weiterführende Literatur

- BRÜCKNER CHRISTIAN/WEIBEL THOMAS/PESENTI FRANCESCA, Die erbrechtlichen Klage, 4. Aufl., Zürich 2022
- EGGEL MARTIN, Die gerichtliche Erbteilung zwischen Erwägung und Zufall, AJP 2018, S. 407 ff.
- HÖSLI BALZ/GEIGER ALEXANDRA, Die «Checks and Balances» bei der gerichtlichen Erbteilung, in: Festschrift für Paul Eitel, Zürich 2022
- LAUTENSCHLAGER BARBARA/PAWLIK RACHEL, Testamentarische Schiedsklauseln – beschränkte Auswirkungen der IPRG-Revision, successio 2023 S. 103
- MINNIG YANNICK, Prozessrechtliche Überlegungen zur antizipierten Abstandserklärung im Erbteilungsprozess, ZZZ 2019, S. 120 ff.
- PEKIC IRINA, Erbprozessrechtliche Tücken in der Praxis, AJP 2025, S. 325 ff.

8. Hinweise auf weiterführende Literatur

- SCHÖBI FELIX, Die bundesgerichtliche Rechtsprechung zur Erbteilung, *successio* 2021, S. 108
- SUTTER-SOMM THOMAS/AMMANN DARIO, Der Prozessabstand im Erbteilungsverfahren, in: *Spuren im Erbrecht – Festschrift für Paul Eitel*, Zürich 2022, S. 585 ff.
- SUTTER-SOMM THOMAS/LÖTSCHER CORDULA, Der Erbrechtsprozess unter der Schweizerischen ZPO und seine Stolpersteine für die Praxis, *successio* 2013, S. 354 ff.
- ZEITER ALEXANDRA/STRAZZER RENÉ/WEISS KINGA M./EGGIMANN STEPHANIE, Die Erbteilungsklage, in: *Kommentierte Musterklagen zum Personen-, zum Erb- und zum Sachenrecht*, Band III, 2. Auflage, Zürich 2022